

Kreis
idinghausen

S. 165

1365 November 25 [ipso die beate Catherine virginis] Münster. [2

Bischof Florenz von Münster bewilligt den Bürgern (oppidanis) der Stadt (oppidum) Werne, daß niemand sie innerhalb der Stadt verhaften darf cum cera nostra, außer wenn ein die Verhaftung rechtfertigender Erzeß vorliegt. Auch sollen die bischöflichen Beamten (officiati) nicht mehr wie bisher bei jeder Pfändung gerichtlich erstrittener Güter von jeder Mark 12 Denare erheben. Ferner bestätigt der Bischof den Städtern ihre alten Rechte.

Orig. II A 2. Lat.; Siegelrest.